

April 2026

Kennzeichenrecht: Entscheide

Grünes Blättermotiv (fig.)

Fehlende Unterscheidungskraft

BVGer vom 16.02.2026
(B-102/2025)

Bildzeichen (mit Farbanspruch:
grün, weiss):



Das nebenstehend abgebildete Bildzeichen (Farbanspruch: grün, weiss) ist für Süsswaren (Klasse 30) beschreibend: *"Ein Blattmotiv signalisiert im Rahmen der Produktkommunikation üblicherweise – zusammen mit der grünen Farbe – die pflanzliche Herkunft von Waren (...). Wie die Vorinstanz (...) darlegt, wird das erwähnte Blättermotiv in unterschiedlichen stilisierten Formen – teils bloss als Blättermotiv, teils mit einem Stängel, teils mit zwei Stängeln, teils mit einem Text als Zusatz – von den Anbieterinnen und Anbietern in verschiedenen Kontexten als Hinweis für vegetarische bzw. vegane Waren verwendet. Das streitgegenständliche Bildzeichen reiht sich in die Fülle dieser Zeichen ein, die gängige Attribute für die Kennzeichnung dieser Waren aufweisen".* Entsprechend *"weckt das Zeichen insbesondere im Bereich der Lebensmittel, namentlich Süsswaren, bei den massgeblichen Verkehrskreisen (...) Erwartungen auf den Inhalt und schafft so als Hinweis auf die Beschaffenheit bzw. den Inhalt dieser Waren eine gedankliche Verbindung zu vegetarischen bzw. veganen Produkten."*

Sola (fig.) / Sola (fig.)

Anforderungen an eine Vollmacht

BVGer vom 24.02.2026
(B-9248/2025)

Das VwVG schreibt nicht vor, dass von einem Vertreter zwingend eine schriftliche Vollmacht einzuholen ist. Grundsätzlich ist auch eine mündliche oder durch konkludentes Handeln erteilte Vollmacht gültig. Liegen keine Gründe vor, die etwas Gegenteiliges vermuten lassen, so können das IGE und das Bundesverwaltungsentsprechend folglich eine als E-Mail-Beilage vorgelegte Scan-Vollmacht als gültig werten.

Prosisseco

Irreführungsgefahr im Bereich der geschützten Ursprungsbezeichnungen

BVGer vom 24.11.2025
(B-4965/2023)

Nicht rechtskräftig!

Das für alkoholische Getränke verwendete, zunächst von der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) und dann vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) beanstandete Zeichen "Prosisseco" ist mit der geschützten Ursprungsbezeichnung "Prosecco" verwechselbar ähnlich: *"Force est de constater que l'AOP 'Prosecco' est parfaitement reconnaissable dans le signe 'Prosisseco', en particulier s'il est apposé sur une bouteille de vin mousseux. (...) Devant le terme 'Prosisseco' (...) le consommateur moyen percevra naturellement la présence du mot 'suisse', en référence à notre pays. Cette insertion poursuit manifestement le but de faire croire à l'existence d'un 'Prosecco suisse'. La présence d'une croix suisse dans l'usage du signe contesté renforce encore cette perception. (...) La démarche de la recourante n'est qu'une tentative grossière de contourner cette interdiction en plaçant le mot 'suisse' au milieu du signe et non à sa suite."*

Aus der Tatsache, dass das IGE die Eintragung des Zeichens "Prosisseco" (für alkoholische Getränke der Klassen 32 und 33) ins Markenregister zugelassen hat (obschon das Zeichen gegen die AOC-Gesetzgebung verstösst), kann die Beschwerdeführerin vorliegend nichts zu ihren Gunsten ableiten: *"Le fait que la recourante soit titulaire d'une marque suisse est indifférent à ce stade. S'il appartenait bien à l'IPI de vérifier, au moment de l'enregistrement, si le signe était contraire au droit en vigueur (art. 2 let. d LMP), cela ne signifie pas pour autant que la recourante peut en faire usage maintenant. Par conséquent, la recourante ne peut pas tirer, de son enregistrement en tant que marque suisse, un argument dans le cadre du contrôle des vins."*

Verwobene Vergangenheit

Keine Verwirkung durch Zuwarten

HGer AG vom 08.12.2025
(HOR.2024.58)

Verlangt eine Klägerin erst gut zwei Jahre nach Eintragung einer Marke deren Nichtigerklärung, so liegt – sofern kein Spezialfall vorliegt – kein Verwirkungstatbestand vor; dies erst recht nicht, wenn die Parteien *"eine gemeinsame, eng verwobene Vergangenheit haben, die zeigt, dass sie sich nicht davor scheuen, gegeneinander vorzugehen"*. Unter diesen Umständen konnte die Beklagte nicht in gutem Glauben darauf vertrauen, dass die Klägerin keine rechtlichen Schritte einleiten würde. – *"Die Abweisung eines Löschantrags nach MSchG 35b entfaltet (...) keine materielle Rechtskraftwirkung und der Antrag kann – unter Vorbehalt des Missbrauchs – immer wieder neu eingereicht werden."*

Deutsche Tourenwagen Meisterschaft

Teilweise fehlende Unterscheidungskraft

BVGer vom 17.02.2026
(B-3352/2025)

Das IGE liess die Wortmarke "Deutsche Tourenwagen Meisterschaft" für diverse Waren und Dienstleistungen (z.B. der Klassen 3, 5, 7, 10, 38) zur Eintragung zu, verweigerte dagegen die Eintragung für viele andere in den Klassen 18, 22, 24, 26, 28, 41 und 43 beanspruchten Waren und Dienstleistungen. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

Dass eine (Sport-)Veranstaltung von einem einzigen Veranstalter durchgeführt wird und der betroffene Veranstalter "damit eine faktische Monopolstellung einnimmt, schliesst nicht aus, dass das Zeichen (...) mit beschreibendem Charakter im Sinne des Namens einer Veranstaltung verstanden wird (...). Denn die originäre Unterscheidungskraft (...) wird in der Regel nur nach dem allgemeinen Sprachgebrauch geprüft (...). Nur ausnahmsweise können Marken, die sich in einem beschreibenden Sinngehalt erschöpfen, ursprünglich unterscheidungskräftig wirken. Voraussetzung hierfür ist, dass der Markeninhaber oder die Markeninhaberin einen ausschliesslichen Anspruch auf den Gegenstand hat, den die Marke bezeichnet (...). Eine solche Konstellation ist vorliegend zu verneinen. Auch wenn Medienartikel den [Markenanmelder] erwähnen (...), so bringen die angesprochenen Verkehrskreise doch den Begriff 'Deutsche Tourenwagen Meisterschaft' nicht oder jedenfalls nicht ausschliesslich mit dem [Markenanmelder] in Verbindung."

Kennzeichenrecht: Aktuelles

Praxisänderung des IGE bei der Auslegung der Swissness-Normen

IGE im März 2026
www.ige.ch

Das IGE hat seine Swissnesspraxis im Zusammenhang mit Begriffen wie SWISS RESEARCH oder SWISS ENGINEERING präzisiert. Demnach darf in solchen Fällen das Schweizerkreuz mitverwendet werden, *"so lange es nicht als Swissness-Hinweis für das ganze Produkt missverstanden wird. Weil das Schweizerkreuz eines der zugkräftigen Symbole für Swissness ist – ein Bild sagt bekanntlich mehr als tausend Worte – bleiben die Bedingungen für eine solche Mitverwendung streng: Das Schweizerkreuz muss genau zwischen den beiden Wörtern (bspw. SWISS und ENGINEERING) platziert und die Seitenlänge des Quadrats darf maximal gleich gross wie die (einheitlich grosse) Schrift dargestellt sein. (...) Diese Praxispräzisierung tritt per sofort in Kraft. Vorbehalten bleiben anderslautende Spezialbestimmungen, beispielsweise in Branchenverordnungen."*

Lauterkeitsrecht: Entscheide

local.ch / local-suche.ch

Fehlender direkter Übertragungsanspruch – Differenzierte Androhung von Ordnungsbussen

HGer AG vom 14.10.2025
(HOR.2025.24)

Zeichengebrauch durch Klägerin /
Swisscom:



Zeichengebrauch durch Beklagte:



Die Swisscom als Betreiberin des Adress- und Branchenverzeichnisses local.ch ging erfolgreich gegen einen Drittanbieter vor, der unter der Domain local-suche.ch ebenfalls ein Adress- und Branchenverzeichnis anbot. In seinem Unterlassungsentscheid hält das Handelsgericht Aargau unter anderem fest: *"Nicht nur das Zeichen local.ch, auch die entsprechende Plattform, genießt eine extrem hohe Bekanntheit in der Schweiz. Es handelt sich um starke Marken mit einem extrem hohen Bekanntheitsgrad"*.

Es ist *"nicht möglich, die Übertragung der Domain [local-suche.ch] auf die Klägerin direkt anzuordnen, zumal hierzu die Mitwirkung weiterer Stellen zur berücksichtigen ist."* Möglich ist jedoch, den beklagten Domaininhaber zu verpflichten, die für die Übertragung erforderlichen Erklärungen abzugeben, wobei diese Erklärungen durch das Unterlassungsurteil *"fingiert"* werden, d.h. *"mit dem vorliegenden Entscheid wird die Lage so gestellt, als ob der Beklagte die entsprechenden Willenserklärungen freiwillig abgegeben hätte. Die Zustimmungserklärung des Beklagten zur Übertragung wird durch diesen Entscheid ersetzt."*

"Es geht nicht an, jede noch so geringfügige Zuwiderhandlung gegen eine gerichtliche Verhaltensanweisung schematisch mit dem Höchstbetrag der angedrohten Ordnungsbusse zu ahnden. Die Anordnung von Ordnungsbussen sollte daher stets den gesetzlich vorgesehenen Zusatz 'bis zu' enthalten oder gar keinen konkreten Betrag nennen."

Patentrecht: Entscheide

Rechtsschriften

Umfang des patentrechtlichen Akteneinsichtsrechts

BGer vom 16.02.2026
(4A_436/2025)

In Übereinstimmung mit dem Bundesverwaltungsgericht (vgl. B-1281/2023, INGRES NEWS 11/2025, 4) kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass das beim IGE geltend zu machende patentrechtliche Akteneinsichtsrecht (PatG 65 i.V.m. 89 f. PatV) nicht auch Rechtsschriften aus einem auf das Eintragungs- bzw. Prüfungsverfahren folgenden Rechtsmittelverfahren umfasst.

Auto-Vertretervertrag

Keine missbräuchliche Verweigerung eines Vertragsschlusses

HGer ZH vom 04.09.2025
(HE250025-O)

Massnahmeverfahren!

Wartet eine Partei mit der Einreichung eines Massnahmege-
suchs aus legitimen Gründen zu, so hat dieses Zuwarten un-
ter Umständen dennoch prozessuale Folgen: *"Anzumerken
bleibt, dass aufgrund des langen Zuwartens mit der Stellung
eines Begehrens erhöhte Anforderungen an die Substantiie-
rung und Glaubhaftmachung eines nicht leicht wiedergutzu-
machenden Nachteils zu stellen sind"*.

Aus KG 7 ergibt sich kein genereller Kontrahierungszwang.
Vielmehr muss für die Anwendbarkeit von KG 7 ein miss-
bräuchliches Verhalten vorliegen. Damit die Verweigerung
eines Vertragsabschlusses missbräuchlich ist, muss das
strittige Gut (hier der Status der Gesuchstellerin als offizielle
Vertragswerkstatt für Autos einer bestimmten Marke) für die
wirksame Teilnahme am Wettbewerb *"unerlässlich"* sein:
*"Nichts anderes ergibt sich aus der jüngsten Rechtsprechung
des BGH (...), wonach der vermeintlich im Wettbewerb be-
hinderten Werkstatt keine wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeit
verbleiben darf, Arbeiten an PKW einer bestimmten Marke
auch ohne Status einer Vertragswerkstatt dieser Marke aus-
zuführen, da ein solcher Status für eine Teilnahme auf der
nachgelagerten Stufe (Endkundenmarkt) schlechthin unent-
behrlich sei (...); nicht vorausgesetzt ist folglich, dass die
Nichtfortsetzung der Geschäftsbeziehung keinerlei Auswir-
kungen auf die wirtschaftliche Tätigkeit nach Wegfall des Sta-
tus als Vertragswerkstatt entfaltet."*

*"Auch einem (...) marktbeherrschenden Unternehmen ist zu-
zugestehen, seine kommerziellen Interessen legitim wahrzu-
nehmen (...). Es ist notorisch, dass der Kosten- und Effizienz-
druck im Interbrandwettbewerb des Automobilgewerbes kon-
tinuierlich steigt. Das Interesse der Gesuchsgegnerin, ihr
Vertriebsnetz daraufhin auszurichten, dass ihre Vertreter
über ein ihr Auskommen mittel- und langfristig sicherndes
Einzugsgebiet verfügen, in ihrem Einzugsgebiet eine gute
Performance erzielen und insbesondere durch gute Leistun-
gen im Bereich Kundenservice zur Bindung von Fahrzeugin-
habern an die streitgegenständliche Marke beitragen, ist
sachlich nachvollziehbar. Die Nichtfortführung der Ge-
schäftsbeziehung mit Vertretern, deren Leistungen und Kun-
denrückmeldungen über mehrere Jahre unterdurchschnitt-
lich sind, ist sachlich gerechtfertigt und geeignet, die Stellung
der Gesuchsgegnerin im Interbrandwettbewerb zu stärken,
und stellt eine zulässige Massnahme zur Aufrechterhaltung
eines qualitativ hochstehenden Serviceangebotes (...) dar."*

Medienrecht: Entscheide

Sponsorenvertrag

Persönlichkeitsverletzender Kurzbericht

BGer vom 15.01.2026
(5A_732/2024)

Ist zu beurteilen, ob ein online publizierter Kurzbericht Persönlichkeitsrechte verletzt, ist zu beachten, dass Durchschnittsleser solche Kurzberichte meist nicht in all ihren Facetten analysieren und verschiedene mögliche Lesarten gegeneinander abwägen: *"Nachdem es sich beim streitgegenständlichen Medienerzeugnis weder um einen ausführlichen Hintergrundartikel noch um eine anspruchsvolle Analyse, sondern um einen Kurzbericht handelt, ist nicht damit zu rechnen, dass sich die durchschnittliche Leserschaft in dessen Wahrnehmung um sprachliche Feinheiten kümmert."*

Diverses: Entscheide

Konkludente Weiterführung

Beweislastpflichten im Lizenzvertragsrecht

BGer vom 22.04.2025
(4A_666/2024)

Wird ein Lizenzvertrag nach Beendigung konkludent weitergeführt, so gelten nicht automatisch die gleichen Rechte und Pflichten fort, sondern der tatsächliche Inhalt des konkludent weitergeführten Vertrags ist, wo nötig, durch Auslegung zu ermitteln: *"Weder besteht ein (...) allgemeiner Grundsatz des Bundesrechts noch eine tatsächliche Vermutung, dass nach Beendigung eines Lizenzvertrags, aber konkludenter Weiterführung der Zusammenarbeit, diesbezüglich ohne Weiteres die gleichen Pflichten fortbestehen. Die Vorinstanz hat vielmehr zu Recht durch Auslegung ermittelt, was der Inhalt des konkludenten Vertragsschlusses bildete."*

"Wesentliches Merkmal des Lizenzvertrags ist die Überlassung eines Immaterialgutes zum gewerblichen und kaufmännischen Gebrauch (...). Demgegenüber ist die Ausschliesslichkeit kein wesentliches Merkmal. Üblicherweise wird sie in Form einer ausdrücklichen Klausel eingeräumt, kann sich aber auch durch Auslegung ergeben. Im Zweifel ist aber von einer einfachen Lizenz auszugehen, was sich vor allem auf die Beweislastverteilung auswirkt (...). Es existiert also gerade nicht eine Vermutung für die Erteilung einer ausschliesslichen Lizenz, sondern für eine einfache Lizenz. Behauptet die Lizenznehmerin, ihr sei eine ausschliessliche Lizenz eingeräumt worden, hat sie dies zu beweisen."

Literatur

Die Schutzfähigkeit von Machine Learning Modellen

Noémie Beck-Schär

Dike Verlag AG, Zürich 2025,
LXXXIX + 281 Seiten, CHF 98;
ISBN 978-3-03891-795-3

Die Basler Doktorarbeit widmet sich dem "brennenden" Thema des rechtlichen Schutzes von "Machine Learning Modellen", namentlich trainierten Modellen einerseits und untrainierten Modellen andererseits, und verknüpft technische Grundlagen mit einer genauen Analyse aus der Sicht des Urheber-, Patent- und Lauterkeitsrechts. Beachtlich ist auch der "de legenda ferenda" besprochene Vorschlag, für Computerprogramme ein "Schutzrecht sui generis" zu schaffen. Das wissenschaftlich tiefgründige, auch die Praxis ansprechende, bestens verständlich geschriebene Werk bietet eine klare Orientierung für Advokatur und Unternehmen.

Kulturrecht Kunstrecht

Andrea F. G. Raschèr /
Anne Laure Bandle (Hg.)

Dike Verlag AG, Zürich 2026,
XLIX + 293 Seiten, CHF 88;
ISBN 978-3-03891-659-8

Das sechzehnköpfige Autorenpanel zeigt in seinem vielfältigen Werk die Verflechtung zwischen Kunst und Recht in ihrer ganzen Tiefe und Breite. Es behandelt zentrale juristische Fragen, aktuelle Entwicklungen wie digitale Kunst, KI-Werke und NFTs sowie heikle Themen wie NS-Raubkunst und koloniale Kulturgüter. Praxisnahe Beispiele zu Vertragsgestaltungen (Kauf-, Kommissions-, Versteigerungs-, Kunstsachverständigen-, Kunstversicherungs-, Leih-, Musik-, Filmverträge) runden das Werk ab und machen es für Fachleute und Kulturschaffende gleichermaßen nützlich.

Patentgesetz mit Europäischem Patentübereinkommen

Kommentar

Rainer Schulte /
Cornelia Rudloff-Schäffer /
Rainer Moufang (Hg.)

Wolters Kluwer, 12. Aufl.,
Hürth 2024, CVIII + 3130 Seiten,
ca. CHF 265;
ISBN 978-3-452-30330-1

Der von Rainer Schulte begründete und neu von Cornelia Rudloff-Schäffer und Rainer Moufang herausgegebene Kommentar zum deutschen Patentgesetz ("mit EPÜ") behandelt das deutsche und europäische Patentrecht in einem Band, auch unter dem Einbezug der diesbezüglichen Unterschiede. Die 12. Auflage berücksichtigt aktuelle Entwicklungen wie das Einheitspatent, das einheitliche Patentgericht und zahlreiche neue Entscheidungen der deutschen und europäischen Patentrechtsprechung. Mit klarer, praxisnaher Kommentierung ist der Band auch unter den neuen Herausgebern ein verlässliches Arbeitsmittel für Patent- und Rechtsadvokatur, Patentprüfung und Justiz.

Veranstaltungen

Swiss Judges Day – AROPI / INGRES

3. Juni 2026, Neuenburg

Am 3. Juni 2026 findet in Neuenburg der "Swiss Judges Day" statt. INGRES tritt gemeinsam mit AROPI als Mitorganisator auf. Die Einladung und das Anmeldeformular liegen bei und sind auch auf www.ingres.ch zugänglich.

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

30. Juni 2026,
Lake Side, Zürich

Am 30. Juni 2026 veranstaltet INGRES in Zürich seinen beliebten Sommeranlass zu den wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung im Schweizer Immaterialgüterrecht. Vor der neu bereits am späten Morgen beginnenden Fachtagung findet die INGRES-Mitgliederversammlung statt. Abgerundet wird die Veranstaltung mit einem reichhaltigen Aperitif auf der offenen Terrasse des Lake Side. Das Programm sowie das Anmeldeformular wurden zusammen mit den INGRES NEWS 03/2026 versandt und sind auf www.ingres.ch erhältlich.

Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht – Der Schutz von Namen zwischen Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht

27./28. August 2026,
Kartause Ittingen

Der nächste Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht wird am 27. und 28. August 2026 (nun am Donnerstagabend und am Freitagvormittag) in der malerischen Kartause Ittingen durchgeführt. Das Programm sowie das Anmeldeformular lagen den INGRES NEWS 03/2026 bei und werden auf www.ingres.ch zur Verfügung gestellt.

Das revidierte Schweizer Patentrecht – Fachveranstaltung von IGE und IP-Verbänden

2. September 2026,
Kursaal, Bern

Die auf den 12. März 2026 angesetzte Tagung zum revidierten Patentrecht, veranstaltet von INGRES zusammen mit anderen Immaterialgüterrechtsverbänden (AIPPI, AROPI, LES, VESPA, VIPS und VSP) unter der Leitung des IGE, wurde wegen des späteren Inkrafttretens der neuen Gesetzgebung auf den 2. September 2026 verschoben. Die Unterlagen zu dieser Tagung folgen.

INGRES-Mitgliederverzeichnis

Mitgliederverzeichnis 2026

Das INGRES-Mitgliederverzeichnis für das Jahr 2026 steht neuerdings im Mitgliederbereich des INGRES-Internetauftritts (www.ingres.ch) zur Verfügung.

Inserate

Gerne erinnern wir Sie daran, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, Ihre Stellenanzeigen und Stellen-suchen in den INGRES NEWS zu veröffentlichen.

Das INGRES-Sekretariat informiert Sie gerne über Weiteres: info@ingres.ch | 058 220 37 07

Die Kosten je Inserat betragen 250 Franken (450 Franken bei Farbdruck).